

BADEORDNUNG

für den Schwimmbadverein Sulzbach e.V. in Gaggenau-Sulzbach

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zu Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Freizeitanlage und die angebotenen Leistungen können gegen aktive Mitgliedschaft im Schwimmbadverein Sulzbach e.V. oder, zu bestimmten Zeiten, auch für Nicht-Mitglieder durch Lösen einer Eintrittskarte in Anspruch genommen werden.

Mit Betreten des Bades werden die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich anerkannt. Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten ergeben sich aus den Aushängen.

Badegäste, die gegen die Grundsätze dieser Badeordnung handeln oder Anweisungen der Mitarbeiter nicht beachten, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

2. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen und für verlorene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Die Karten sind aufzuheben, es werden Kontrollen durchgeführt.

3. Im Interesse aller Badegäste sind Besucher,

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich Führen,
- die ansteckende Krankheiten haben, von der Benutzung der Bade- Spiel- und Sportanlagen ausgeschlossen.

4. Der Betreiber kann den Allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. für schwimmsportliche Veranstaltungen, Turniere, Feste, etc.). Ansprüche gegen den Betreiber aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

Badegäste, die nicht Mitglied des Vereines sind werden gebeten, spätestens 20 Minuten nach Kassenschluss das Freibad zu verlassen.

Ausnahme: Der dem Kiosk zugeordnete Bereich zum Einnehmen von Speisen und Getränken.

5. Die Wasserbecken, die Sport- und Spielanlagen sind nach Einbruch der Dunkelheit zu verlassen. Der Aufenthalt ist nur noch im Bereich der durch den Kioskbetreiber bewirtschafteten Fläche zulässig.

6. Nichtschwimmer haben nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen Zutritt.

II. Haftung

Der Betreiber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Badegäste benutzen das Schwimmbad einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiber, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.

Für abhanden gekommene Gegenstände leistet der Betreiber keinen Ersatz.

Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Die Vereinssatzung des Vereins „Schwimmbadverein Sulzbach e.V.“ wird anerkannt und liegt zur Einsicht aus. Sie kann beim Aufsichtspersonal oder dem Kioskbetreiber vor Lösen der Eintrittskarte eingesehen werden.

III. Bestimmungen für die Badegäste

Die Anlagen dienen der Entspannung und Erholung. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich. Deshalb sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden, denn sie können gefährliche Verletzungen verursachen.
2. Scharfkantige Gegenstände dürfen nicht in das Schwimmbecken eingebracht werden.
3. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Bereiche benutzen.
4. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Wenn Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür.

5. Das Springen in das Schwimmbecken ist wegen seiner außerordentlichen Gefährlichkeit nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.
6. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können die verantwortlichen Aufsichtspersonen die Nutzung begrenzen.
7. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich.
8. Es ist die übliche Badekleidung zu tragen.

IV. Hinweis für Serviceleistungen

1. Das Fotografieren ist im Freibad erlaubt. Werden fremde Personen fotografiert, geht dies nur mit deren Zustimmung. Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.
2. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehene Plätzen abgestellt werden. Der Betreiber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
3. Die von dem Betreiber geliehenen Sachen sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Bades zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

V. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Betrieb der Anlage werden öffentlich bekannt gegeben. Bei schlechter Witterung können andere Öffnungszeiten angeordnet werden.
2. Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag nur zu einem einmaligen Eintritt. Zutrittsberechtigungskarten sind in Einzelfällen auf Anordnung zu Prüfzwecken an der Kasse vorzuzeigen.
3. Gelöste Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt und auf Verlangen der Aufsichtsperson(en) vorgezeigt werden. Es werden Kontrollen durchgeführt.

Schwimmbadverein Sulzbach e.V. Gaggenau-Sulzbach, den 15.04.2006